

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter

Vom 26.04.2017

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 auf S. 28 ff. veröffentlichten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienfachberatung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Gebühren
§ 7	Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
§ 8	Praktika
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen
§ 10	Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 11	Anerkennungsprüfung
§ 12	Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung

§ 13	Masterprüfung
§ 14	Schriftliche Masterarbeit
§ 15	Abschlusskolloquium
§ 16	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats
§ 18	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 19	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. ²Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. ³Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. ⁴Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüters und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, den Schutz, die Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender.

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebenbereichen der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ / M.A. erworben.

§ 4

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 S. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. ²Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten. ³Allgemeine und wissenschaftlich fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(2) ¹Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. ²Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

(3) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Masterprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3

und 4 ASPO. ⁴Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studienganges zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)

(1) ¹Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch zum Sommersemester möglich. ³Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. ²Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. ³Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut. ⁴Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(3) ¹Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase einen Workload von 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. ²Diese verteilen sich gemäß dem Schema in § 7. ³Eine Orientie-

runghilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

(5) ¹Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist obligatorisch. ²Bei Fehlzeiten während einer Präsenzphase durch zwingende Gründe, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes im Falle einer Krankheit bzw. andere hinreichende Nachweise für andere Gründe verlangt. ³Erkennt die Studiengangsleitung die von den Studierenden einzureichenden Nachweise an, sollen versäumte Unterrichtseinheiten in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden.

§ 6 Gebühren

¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig. ²Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2 und § 7 AS- PO)

(1) ¹Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr und Lerneinheiten, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase. ²Jedes Modul umfasst eine auf rund zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit (11 Werktagen am Collegium Polonicum mit einem Stundenumfang von jeweils durchschnittlich 90 Stunden) und eine dazugehörige selbständige Lernphase, insbesondere zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(1) ¹Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in Abs. 3 aufgebaut. ²Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. ³In den Vertiefungsmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt. ⁴Während des Vertiefungsmoduls 7 werden die Ergebnisse der Projektarbeit in Form eines Berichts (inkl. Projektordner mit Dokumentation) zusammengefasst und präsentiert. ⁵Im Praxismodul wird ein Praktikum absolviert.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der nachfolgenden Modulübersichtstabelle und im Modulkatalog als Anlage 1 dieser Ordnung geregelt:

Bezeichnung des Moduls	Semester	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Grundlagenmodul 1	1.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht I • Projektmanagement I	180	50% (inkl. Modul 7)
Grundlagenmodul 2	1.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Einführung in die Bau- und Stadtgeschichte	180	
Vertiefungsmodul 3	2.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht II • Projektmanagement II	180	
Vertiefungsmodul 4	2.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Gemäß Wahl aus dem Modulkatalog	180	
Vertiefungsmodul 5	3.	6	90	90	Referat + Essay • Aufgabenfelder der Denkmalpflege	180	
Vertiefungsmodul 6	3.	3	90	0	Teilnahmeschein („mit Erfolg“)	90	
Vertiefungsmodul 7	3.	6	90	90	Studienprojekt mit Bericht (inkl. Projektdokumentation)	180	s.o.
Praxismodul	1.-3. ³	3	0	90	80 Stunden Praktikum und Praktikumsbericht	90	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	4.	15	0	450	Masterarbeit	450	40%
Abschlusskolloquium	4.	3	0	90	Mündliche Verteidigung	90	10%
Summen		60	540	1260		1800	100 %

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind in § 9 dieser Ordnung sowie im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.

³ Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2.

(4) ¹Im Fokus des Moduls „**Grundlagenmodul 1**“ (1. Semester, erste Präsenzphase) steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. ²Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. ³Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion. ⁴Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht.

(5) ¹Die Schwerpunkte des Moduls „**Grundlagenmodul 2**“ (1. Semester, zweite Präsenzphase) bilden die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes). ²Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). ⁴Für das Studienprojekt sind Brainstorming und Ideenpräsentation durchzuführen.

(6) ¹Das „**Vertiefungsmodul 3**“ (2. Semester, erste Präsenzphase) führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und zielt darauf ab, diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. ²Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. ³Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht. ⁴Für das Studienprojekt erfolgen Konzeption und Vorstrukturierung.

(7) ¹Ziel des „**Vertiefungsmoduls 4**“ (2. Semester, zweite Präsenzphase) ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. ²So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). ⁴Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(8) ¹Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 5**“ (3. Semester, erste Präsenzphase) ist zum einen die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. ²Zum anderen sollen in diesem Modul der ideenreiche Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken

herausgebildet werden. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über ein Referat und einen Essay (je 3 ECTS-Credits). ⁴Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen abschließende Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(9) ¹Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 6**“ (3. Semester, zweite Präsenzphase) ist es, den Studierenden in dieser Phase der ganz überwiegend praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen, in denen sie die im Vertiefungsmodul 5 erarbeiteten und erlernten professionalisierten Verwaltungs- und Managementformen einsetzen. ²Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. ³Für die aktive Teilnahme an der Präsenzphase erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ (3 ECTS-Credits).

(10) ¹Ziel des „**Vertiefungsmoduls 7**“ (3. Semester) (3. Semester, dritte Präsenzphase) ist die zusammenfassende Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. ²Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, ist ergänzend eine mehrtägige Exkursion vorgesehen. ³Das Modul schließt mit der Präsentation und Bewertung der erbrachten Studienprojekte, einschließlich des Berichts, (6 ECTS-Credits) ab.

(11) Im Rahmen des „Praxismoduls“ (1. - 3. Semester, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2) absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 80 Stunden (in der Regel 4 Wochen in Teilzeit).

(12) ¹Die „**Masterabschlussphase**“ (4. Semester) umfasst die selbständige Bearbeitung der schriftlichen Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung). ²In dieser Phase findet keine Präsenzphase statt.

§ 8 Praktika (zu § 7 Abs. 9 ASPO)

(1) ¹Die Studierenden müssen ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen in Teilzeit (80 Stunden) ergänzen. ²Die Ableistung des Praktikums soll spätestens im dritten Studiensemester erfolgen, über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Es ist in bestimmten Fällen möglich, Praktika anzuerkennen, die bereits vor dem Studienanfang abgeleistet wurden. ⁴Diese Möglichkeit besteht nur, sofern sich die fachliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Qualifikationszeile in diesem Studiengang dazu erkennen lässt und noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist. ⁵Über diese Anerkennung entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. ²Die Wahl eines

Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen, dem ein Nachweis der Praktikumsstelle beizufügen ist.

(4) Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld, welches durch einen Projektbericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten zu dokumentieren ist.

§ 9

Lehr- und Prüfungsformen (zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16 ASPO)

(1) ¹Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 5 bleibt davon unberührt. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 3 zu erbringen. ²Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Credits bemessen:

3 ECTS-Credits:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (im Umfang von in der Regel 3 - 5 Seiten)

6 ECTS-Credits:

- kleine Seminararbeit (im Umfang von in der Regel 12 Seiten)
- Studienprojekt (Bericht im Umfang von 12 Seiten und zugehörige Projektdokumentation)

³Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(3) ¹In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. ²Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen. ³Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester. ⁴Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung). ⁵Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmittelwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar werden. ⁶Im Falle von im Team erbrachten Projektleistungen müssen die individuellen Arbeitsbeiträge zwecks individueller Benotung eindeutig erkennbar sein.

(4) ¹Die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten und der jeweils Prüfenden eine englischsprachige Fassung zulassen.

(5) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden. ²Für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium gelten § 14 Abs. 8 S. 1 und § 15 Abs. 5 S. 1.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 S. 2 bis 4, § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 ASPO)

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die im Rahmen dieses Studiengangs angestrebte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt; ist dies nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin gemäß Satz 1. ³Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 2 werden in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. ⁴Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin gemäß Satz 1. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen gemäß Satz 1 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(2) ¹Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 S. 1 vor. ²Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ³Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit die zugleich als Prüfer bzw. Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung als Verteidigung fungieren. ⁴Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde ist als Erst- oder Zweitgutachter bzw. Erst- oder Zweitgutachterin in jedem Fall Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission. ⁵Die Festlegung bzgl. des Status als Erst- oder Zweitgutachter bzw. -gutachterin trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO, wonach die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu bestellen ist, wenn die Studierenden sich diese bzw. diesen entsprechend als Erstgutachterin bzw. Erstgutach-

ter aussuchen.⁶ Der Prüfungsausschuss kann diese Befugnis durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.⁷ Zum weiteren Gutachter oder zur weiteren Gutachterin bzw. zum weiteren Prüfer oder zur weiteren Prüferin können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens über die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen.

(3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(4)¹ Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Abschlussprüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.² Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

§ 11 Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2)¹ Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.² Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.³ Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.⁴ Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.⁵ Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikati-

onsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 2 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3)¹ Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.² Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2)

(1) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

§ 13 Masterprüfung

(1)¹ Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums.² In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (gemäß § 14 Abs. 2) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit (Abschlusskolloquium gemäß § 15).

§ 14 Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2)¹ Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin in Abstimmung mit der zu prüfenden Person ausgegeben.² Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3)¹ Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen.² Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von 42 ECTS-Credits über studienbegleitende Prüfungsleistungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 reinen Textseiten (zuzüglich Anhängen und Dokumentationsmaterial).

(6) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor der Anmeldung der Masterarbeit eine englischsprachige Fassung zulassen nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen. ³Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 12 bewertet.

(8) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. ³Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(9) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung) ist eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium besteht in der Verteidigung der Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit. ³Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nichtöffentlichen Beratung benotet und das Ergebnis der zu prüfenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Ver-

such des Satz 1 erfolgen. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Verteidigung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.

²Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5 und 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium als Verteidigung

³Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 17 Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats

(1) Ein fachspezifisches Zertifikat kann erwerben, wer die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise nachweisen kann und den Abschluss dieses Masterstudiums mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ / M.A. nicht erwerben möchte.

(2) ¹Das fachspezifische Zertifikat enthält alle Noten der erbrachten Leistungsnachweise. ²Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Sie trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Stu-

dien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 30.01.2013, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Schutz Europäischer Kulturgüter (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses